



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 31/2012 vom 14. März 2012

---

**Erneute Veröffentlichung der**

**Prüfungsordnung**

**des Bachelor-Studiengangs**

**„Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“**

**des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung**

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Prüfungsordnung  
des Bachelor-Studiengangs  
„Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“ (PrüfO/ÖVW/mLB)  
des Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.06.2008, geändert am 16.06.2010 und 09.11.2011\***

**Inhalt**

**1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Gutachter und Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen

**2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Modulbegleitende Prüfungen
- § 11 Modulabschließende Prüfungen
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

**3. Abschnitt Bachelorprüfung**

- § 13 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 14 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung

**4. Abschnitt Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeit, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote des Studiums
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

**5. Abschnitt Rechtsschutz**

- § 24 Einwendung

**6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 26 Erprobungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

Anlage : Prüfungsplan

---

\* Die Ordnung vom 18.06.2008 wurde am 17.09.2008, die Änderungen vom 16.06.2010 wurden am 01.09.2010 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Änderung vom 09.11.2011 wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22.12.2011 bestätigt.

## **1. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung -“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen und eine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst anstreben.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag ihre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ablegen, sofern dies vom Studienablauf möglich ist.

(3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/ÖVW/mLb) und die Praktikumsordnung (PrakO/ÖVW/mLb) für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft – mit Laufbahnbefähigung“.

### **§ 2 Struktur und Zweck der Prüfungen**

(1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelor-Grad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.

(2) Durch Leistungsnachweise wird festgestellt, ob der oder die Studierende das jeweilige Studienziel erreicht hat.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

Ihm gehören an:

- a) drei Professoren oder Professorinnen
- b) ein Student oder eine Studentin des Studienganges,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat benennt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen i. S. d. § 20 Abs. 5 VwVfG betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berät den Fachbereichsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Studienseesters auf der Grundlage der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen über die endgültige Immatrikulation. Von den bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringenden Prüfungsleistungen dürfen nicht mehr als drei offen oder mit „nicht ausreichend“ abgeschlossen sein. Der in Satz 1 genannte Zeitraum kann durch anerkannte Verhinderungen gemäß § 6 Abs. 2 PrakO/ÖVW/mLb und durch Beurlaubungen auf höchstens 4 Semester ausgedehnt werden. Studierende, denen der Prüfungsausschuss die endgültige Immatrikulation versagt, dürfen das Studium nicht weiterführen. Ihre vorläufige Immatrikulation ist aufzuheben. Bei Versagung der endgültigen Immatrikulation ist eine vorläufige Immatrikulation in einem anderen Studiengang nicht möglich.

#### **§ 4 Gutachtende und Prüfungskommission**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachtenden der Bachelorarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Für diese Funktionen können Personen gemäß § 32 Abs. 3 und Abs. 4 BerlHG bestellt werden. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterin vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer oder eines Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

#### **§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten**

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zwischen den Noten 1,0 und 4,0 können die Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Für die Fälle, in denen eine Notenrundung erforderlich sein sollte, wird auf § 18 Abs. 5 verwiesen.

(3) Für die Bewertung in European Credit Transfer System (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden (relative Noten):

A =	die besten	10 v.H.
B =	die nächsten	25 v.H.
C =	die nächsten	30 v.H.
D =	die nächsten	25 v.H.
E =	die nächsten	10 v.H.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder Erkrankung eines Kindes, für das der Kandidat oder die Kandidatin erziehungsberechtigt ist, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines vom ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die versäumte Prüfung bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dessen belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich einer Täuschung gem. Abs. 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgestelltes Zeugnis wird eingezogen.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten gilt § 11 PrakO/ÖVW/mLb.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Fehlversuche im Geltungsbereich des HRG sind anzurechnen.

## **§ 8 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen**

(1) Studierenden mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

## **2. Abschnitt Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese besteht aus modulbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 10) oder modulabschließenden Prüfungsleistungen (§ 11).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als modulabschließende oder als modulbegleitende Prüfungen gemäß dem anliegenden Prüfungsplan in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - 1 bis 4 Zeitstunden; für die Klausuren in den Modulen 19 bis 21 vier Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

d) Referat/Präsentation

In Referaten/Präsentationen setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar.

e) Projektarbeit

In der in dem Modul 16 durchzuführenden Projektstudie werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

## f) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des Pflichtpraktikums.

## g) Leistungsschein

Der Leistungsschein weist die Teilnahme und Mitarbeit des oder der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

(3) Der Prüfungsplan (Anlage) legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden können. Die Kombination einzelner Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen ist möglich. Zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters entscheiden die Lehrkraft, oder wenn mehrere Lehrkräfte in einem Modul tätig sind diese bzw. wenn diese sich nicht einigen können die oder der Modulbeauftragte nach den konkreten Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung, in welcher Form den Studierenden Prüfungsleistungen angeboten werden. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich; § 11 Abs. 2 StudO/ÖVW/mLb ist zu beachten.

(4) Aus den Modulen 1 bis 16 und 18 müssen jedoch mindestens jeweils ein Leistungsnachweis in den Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit und Referat erbracht werden. In Absprache mit der/dem oder den in dem Modul jeweils Lehrenden sind bei einer Auswahlmöglichkeit nur solche Prüfungsformen wählbar, die gleichermaßen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen modulspezifischen Kompetenzzieles angemessen zu ermitteln. Allen Studierenden in dem Modul in einem Semester sind die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich.

Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) bis d) äquivalent ausgestaltet ist.

(5) Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten können in geeigneten Fällen auch bis zu vier Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 5. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch die Lehrkraft offen zu legen.

### § 10 Modulbegleitende Prüfungen

(1) Modulbegleitende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul angestrebte Kompetenzniveau anzeigen.

(2) Modulbegleitende Prüfungen finden während der Lehrveranstaltung statt.

(3) Modulbegleitende Prüfungen können erbracht werden als Referate, Leistungsscheine und Hausarbeiten.

### § 11 Modulabschließende Prüfungen

(1) Modulabschließende Prüfungen basieren auf Leistungen, die zeigen, dass die Studierenden die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.

(2) Modulabschließende Prüfungen finden an festgelegten Prüfungsterminen in den letzten beiden Wochen der Lehrveranstaltungszeit und der ersten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) sowie der letzten Woche der lehrveranstaltungsfreien Zeit und der ersten Woche der folgenden Lehrveranstaltungszeit (2. Prüfungszeitraum) statt.

(3) Modulabschließende Prüfungen können erbracht werden als Klausuren und mündliche Prüfungen. Zum Abschluss des Pflichtpraxismoduls ist jedoch ein Referat zu erbringen.

## **§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie zweimal wiederholen. Klausuren werden innerhalb eines von der Hochschule festgesetzten Nachprüfungszeitraums im selben Semester oder zum Beginn des folgenden Semesters wiederholt. Wiederholungen anderer Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin bis spätestens zu Beginn des Folgesemesters. Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig. Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von der Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. Ihre Modalitäten müssen den Regelungen des § 11 entsprechen. Im Rahmen des Prüfungsplans können bei der Wiederholung vom Prüfer auch andere Formen der Prüfungsleistung festgelegt werden als diejenigen, die zuvor in der Lehrveranstaltung angeboten wurden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung in der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Modulbegleitende Prüfungen sind innerhalb der Lehrveranstaltungszeit, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu wiederholen. Ist dies aus methodischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, sind sie im folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(5) Modulabschließende Prüfungen sind im jeweils nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen.

## **3. Abschnitt Bachelorprüfung**

### **§ 13 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit
- b) der mündlichen Prüfung.

### **§ 14 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ eingeschrieben ist,
- b) die Pflichtpraktika gem. § 3 Abs. 2 und 3 PrakO/ÖVW/mLb erfolgreich absolviert hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen so erbracht hat, dass die Module 1 bis 16 sowie 18 bis 21 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und die Praktika (Module 17 und 22) als „erfolgreich absolviert“ beurteilt wurden.

d) einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gestellt hat.

(2) Der Antrag Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine akademische Prüfung in einem verwaltungswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren eines anderen verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs befindet,
- b) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) eine Einschätzung, in welchem Wissenschaftsbereich (RW, SW, VW oder WW) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt,
- d) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin sowie für den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Bachelorarbeit und darüber, in welchem Wissenschaftsbereich (RW, SW, VW oder WW) der Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann.

Die Arbeit wird in deutscher Sprache erstellt; bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Dieser bedient sich dazu des Prüfungsamtes. Weicht das Thema vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin ab, so ist der Kandidat oder die Kandidatin vor der Ausgabe des Themas zu hören. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch an zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vergeben werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin und einem Zweitgutachter oder einer Zweitgutachterin betreut und bewertet. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monate kann vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zu begutachten und gemäß § 5 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 18 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 16 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird durchgeführt, sobald die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind

(2) Für die mündliche Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören zwei Mitglieder an, darunter in der Regel ein Gutachter oder eine Gutachterin der Bachelorarbeit; dieses Kommissionsmitglied ist Prüfungskommissionsvorsitzende oder Prüfungskommissionsvorsitzender.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Komplexen. Im ersten Komplex soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Komplex soll er oder sie zeigen, dass er oder sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem anderen Gebiet der ÖVW als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern kann; dieses Gebiet wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel jeweils 30 Minuten (15 Minuten für die Verteidigung der Bachelorarbeit und 15 Minuten für das andere Fachgebiet).

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 festgestellt und dem Kandidaten oder der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(6) Für die Berechnung der Note der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 gelten folgende Prozentgewichte:

Verteidigung der Bachelorarbeit	60 %
anderes Fachgebiet	40 %

(7) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

### **§ 17 Wiederholung von Teilen der Bachelorprüfung**

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der § 15 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wurde die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden.

#### **4. Abschnitt Gesamtnote, Wiederholungsmöglichkeiten, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

##### **§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung und Gesamtnote des Studiums**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 13 Abs.2) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(3) Die Gesamtnote des Studiums wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dazu werden die ungerundeten Noten mit den in Abs. 4 angegebenen Prozentgewichten multipliziert; die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und addiert. Die Gesamtnote des Studiums wird aus dieser Summe ermittelt.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 3 gelten folgende Prozentgewichte:

Bachelorarbeit	20% (Faktor 0,2)
Mündliche Prüfung	10% (Faktor 0,1)
Gewichtete Note der studienbegleitenden Leistungen	70% (Faktor 0,7).

(5) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

##### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Ergibt sich während der Bachelorprüfung, dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Bachelorarbeit einer Täuschung schuldig macht, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist entsprechend § 17 zu wiederholen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(4) Hat der oder die Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie an Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung teilnehmen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

## **§ 20 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die HWR Berlin ein Zeugnis aus.
- (2) Das Zeugnis enthält
  - a) das Gesamtprädikat des Studiums,
  - b) das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
  - c) die Note der mündlichen Prüfung,
  - d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
  - e) die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Anrechnungspunkte
  - f) die Bezeichnung der Stelle bzw. Stellen, an der bzw. denen das Praktikum bzw. die Praktika absolviert wurden
  - g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte)
  - h) die Ausweisung des Anteils der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile der Gesamtnote
  - i) eine Anerkennungsnotiz, die dem Absolventen bzw. der Absolventin bescheinigt, dass er bzw. sie durch seine Leistungen die Anerkennung zur Laufbahnbefähigung i.S.d. § 14 BRRG erreicht hat.
- (3) Neben der Abschlussnote wird der entsprechende ECTS-Grade angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin sowie von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## **§ 21 Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.  
Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Bachelor-Urkunde manifestiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Bachelorgrad aufgrund der bestandenen Prüfung im Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ verliehen wird.
- (2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 22 Diploma Supplement**

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## **§ 23 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **5. Abschnitt Rechtsschutz**

### **§ 24 Einwendung**

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob weitere Gutachten eingeholt werden müssen; in diesem Fall folgt die Notenfestsetzung nach § 15 Abs.7.

## **6. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Einsichtnahme in Prüfungsakte**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung einzusehen.

### **§ 26 Erprobungsklausel**

- entfallen -

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Anlage****Prüfungsplan**

Semester	Module	Thema	LN
<b>1.</b>			
	1	Einführung in die ÖVW und das wissenschaftliche Arbeiten	H,K,M,R
	2	Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns	H,K,M,R
	3	Verwaltung in der Gesellschaft	H,K,M,R
	4	Staatsrecht	K,M
	5a	Zivilrecht I	H,R oder LN in Modul 5b
	6	Wirtschaftliches Handeln I	H,K,M,R
<b>2.</b>			
	5b	Zivilrecht II	H,K,M,R
	7	Verwaltungsrecht	K,M
	8	Soziale Kompetenzen I	H,K,M,R, L
	9	Wirtschaftliches Handeln II	H,K,M,R
	10	Verwaltungsmodernisierung	H,K,M,R
	11	Öffentliche Sicherheit	H,K,M,R
<b>3.</b>			
	12	Steuerung und Kontrolle der Verwaltung	H,K,M,R
	13	Personalwesen	H,K,M,R
	14	Soziales	H,K,M,R
	15	Europäische und internationale Dimensionen	H,K,M,R
	16	Projekt	
<b>4.</b>			
	17	Praktikum I	PZ+B + R
<b>5.</b>			
	16	Projekt	B, R, P
	18	Selbstverwaltung	H,K,M,R
	19	Wirtschaftliche Falllösungstechnik	K – 4 Std
	20	Juristische Falllösungstechnik	K – 4 Std
	21	Entscheidungen in komplexen Handlungssituationen	K – 4 Std
<b>6. (Regelstudium)</b>			
	22	Praktikum II	PZ+B + R
<b>6. (Schnellstudium)</b>			
	22	Praktikum II	PZ+B + R)
		Abschnittsweise in den vorlesungsfreien Zeiten (26 Wochen insgesamt)	
	23	Thesiskolloquium	-
		Bachelorarbeit	H
	24	Soziale Kompetenzen II	R,P
		Mündliche Prüfung	M
<b>7. (Regelstudium)</b>			
	23	Thesiskolloquium	-
		Bachelorarbeit	H
	24	Soziale Kompetenzen II	R,P
		Mündliche Prüfung	M
<b>End-Summe</b>			28

H = Hausarbeit, K = Klausur, M = Mündliche Prüfung R = Referat, Pr = Projektarbeit, PZ = Praktikumszeugnis, B = Praktikumsbericht, L= Leistungsschein